

**Verrechnung der Verrechnungssteuer
mit der Steuer der natürlichen Personen**

Anfrage

Im Staatsratsbeschluss vom 13. Februar 2001 über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen sind die Modalitäten für den Steuerbezug durch die Kantonale Steuerverwaltung festgelegt.

Artikel 8 Abs. 1 führt Folgendes aus: *"Die Verrechnungssteuer des laufenden Steuerjahres, für die der Rückerstattungsantrag in den vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurde, wird auf das Datum des allgemeinen Fälligkeitstermins des folgenden Steuerjahres angerechnet. Bei der Festlegung der Akontozahlungen wird jedoch provisorisch der letzte Betrag der Verrechnungssteuer berücksichtigt, der verbucht wurde oder bekannt ist".*

Absatz 4 sieht bei verrechnungssteuerpflichtigen ausserordentlichen Einkünften die Rückerstattung im Veranlagungsjahr vor.

Nach diesem Prinzip wird die im Jahr N erhobene Verrechnungssteuer im Veranlagungsjahr N+1 zurückerstattet. Dies hat für die Freiburger Steuerpflichtigen zur Folge, dass ihre verrechnungssteuerpflichtigen Einkünfte im Jahr N um den Betrag dieser Steuer von 35 % verringert sind, dass sie die direkte Steuer im Jahr N bezahlen und ihnen die erhobene Verrechnungssteuer erst im Jahr N+1 zurückerstattet wird.

In den meisten Kantonen wird übrigens die Verrechnungssteuer mit den geschuldeten Steuern des Veranlagungsjahres der entsprechenden Einkünfte verrechnet.

Der gestaffelte Ablauf im Kanton Freiburg erlaubt es dem Staat, im Laufe eines Jahres gewisse Liquiditätsreserven zu bilden. Unser Kanton hat gegenwärtig keine finanziellen Probleme, und ausserdem ist es nicht die Aufgabe der Freiburger Steuerpflichtigen, auf indirektem Weg zur Bereitstellung der liquiden Mittel des Staates beizutragen.

Mit dem geltenden Vorgehen können ausserdem Personen, die sich verschuldet haben, um Unternehmen zu übernehmen und Arbeitsplätze zu erhalten, stark benachteiligt werden. In zahlreichen Fällen dienen nämlich die von der übernommenen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden der Rückzahlung der bei den Banken eingegangenen Verpflichtungen. Die erwähnte Staffelung kann in gewissen Fällen unnötigerweise die Liquidität von Unternehmern beeinträchtigen, die ein nicht unbedeutendes wirtschaftliches Risiko eingegangen sind.

Unserer Ansicht nach ist dieses gestaffelte Vorgehen nicht mehr gerechtfertigt. Somit fragen wir den Staatsrat, ob er bereit ist, den Artikel 8 des genannten Beschlusses dahingehend zu ändern, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die auf den in einem bestimmten Steuerjahr erzielten Einkünften erhoben wurde, mit der Schlussabrechnung erfolgt, in der diese Einkünfte veranlagt werden, also im gleichen Steuerjahr. Wäre der Staatsrat bereit, dies bereits im Steuerjahr 2010 umzusetzen?

25. Februar 2010

Antwort des Staatsrates

Die allgemeinen Vorschriften für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen sind in Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) (SR 642.21) festgehalten, der folgenden Wortlaut hat:

¹ Die Kantone befriedigen den Anspruch in der Regel bis zur Höhe der vom Antragsteller zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern in Form der Verrechnung, für den Überschuss durch Rückerstattung in bar; sie können in ihren Vollzugsvorschriften die volle Rückerstattung in bar vorsehen.

² Die Kantons- und Gemeindesteuern, mit welchen die Verrechnungssteuer gemäss Absatz 1 zu verrechnen ist, werden in den kantonalen Vollzugsvorschriften bezeichnet.

³ Wird der Antrag auf Rückerstattung mit der kantonalen Steuererklärung oder, wenn keine solche einzureichen ist, innert einer vom Kanton zu bestimmenden Frist gestellt, so wird mit den im gleichen Jahr zu entrichtenden Kantons- oder Gemeindesteuern verrechnet.

⁴ Die zu verrechnenden oder zurückzuerstattenden Beträge werden nicht verzinst.

In unserem Kanton erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VSt) im Allgemeinen durch Verrechnung mit den geschuldeten Kantonssteuern und den Gemeinde- und/oder Kirchensteuern, falls diese von der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) bezogen werden.

Um die effektiven Auswirkungen der Anrechnung der Verrechnungssteuer auf den Steuerbezug zu ermitteln, muss das gesamte Steuerbezugsverfahren eingehend analysiert werden. Das Steuerbezugsverfahren beginnt mit dem Versand der Akontorechnungen im Jahr N, und vorwiegend im Jahr N+1, teilweise im Jahr N+2 wird dann die Schlussabrechnung verschickt. Die mutmassliche Verrechnungssteuer wird bei der Fakturierung der Akontozahlungen berücksichtigt. Der Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer wird von den Steuerpflichtigen gleichzeitig mit ihrer Steuererklärung eingereicht. Bei dieser Analyse müssen auch die "Valutadaten" der verschiedenen Vorgänge berücksichtigt werden.

In Anwendung der Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 1 des Staatsratsbeschlusses vom 13. Februar 2001 über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen (SGF 631.13) wird die Verrechnungssteuer des laufenden Jahres (z.B. 2009) mit den geschuldeten Steuern des folgenden Jahres (2010) verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt an zwei verschiedenen Daten. Grösstenteils wird diese Verrechnungssteuer 2009 bereits als provisorischer Betrag bei der Fakturierung der Akontozahlungen 2010 berücksichtigt, deren mittlerer Verfallstag der 30. September 2010 ist. Die (positive oder negative) Differenz der Verrechnungssteuer 2009 zum berücksichtigten geschätzten Betrag wird auf das Datum des allgemeinen Fälligkeitstermins der Steuern 2010 angerechnet, das heisst auf den 30. April 2011, und ab diesem Datum wird ein Vergütungszins gutgeschrieben.

Somit wird den Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung nach dem 30. September einreichen (dem Valutadatum, an dem die VSt mit den Akontobeträgen verrechnet wird), die geschätzte Verrechnungssteuer zurückerstattet, bevor ihr Rückerstattungsantrag bei der Steuerbehörde eingegangen ist.

In gewissen besonderen Fällen, wenn eine steuerpflichtige Person bedeutende, verrechnungssteuerpflichtige Einkünfte erzielt hat (z. B. Lotteriegewinne), überweist die KSTV auf Anfrage der betreffenden Person einen Teil oder die gesamte fragliche Verrechnungssteuer zur Deckung der zusätzlichen Steuer (s. Art. 8 Abs. 4 des genannten Beschlusses).

Bei der Fakturierung der Akontozahlungen 2009 der natürlichen Personen wurden rund 50 Millionen Franken für die Verrechnungssteuer abgezogen. Davon entfallen 41,1 Millionen auf die geschätzte Verrechnungssteuer, die 57 200 steuerpflichtigen Personen angerechnet wurde, und 8,6 Millionen auf die effektive Verrechnungssteuer, die 20 000 steuerpflichtigen Personen, deren Dossier bereits veranlagt war, verrechnet wurde. Ausserdem hat die KSTV 2000 steuerpflichtigen Personen keine Akontozahlungen fakturiert, weil deren Verrechnungssteuer den Gesamtbetrag der in Rechnung zu stellenden Akontozahlungen deckte.

Dem Kanton wird die den steuerpflichtigen Personen angerechnete Verrechnungssteuer von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zurückerstattet. Die KSTV stellt die Gesuche anhand der bearbeiteten Rückerstattungsanträge. In den letzten Jahren lagen die Daten des mittleren Fälligkeitstermins der beim Bund eingereichten Rückforderungsanträge für die Verrechnungssteuer zwischen dem 10. September und dem 10. Oktober. Berücksichtigt man eine Zahlungsfrist von zehn Tagen, stellt man fest, dass der Staat entgegen der Behauptung der Grossräte Jean-Louis Romanens und Pascal Kuenlin keine Liquiditätsreserve über das Jahr bildet. Für den Grossteil der angerechneten Verrechnungssteuer fällt der Zeitpunkt, in dem der Betrag den steuerpflichtigen Personen gutgeschrieben wird, mit dem Zeitpunkt zusammen, in dem er von der ESTV zurückerstattet wird.

Was die Praxis der anderen Kantone betrifft, so ist den vorausgehenden Informationen zu entnehmen, dass das Bezugsverfahren für die ordentlichen Steuern komplex ist. Die Kantone kennen unterschiedliche Vorgehensweisen, sowohl bezüglich der Fakturierung der Akontozahlungen, der Festsetzung der Valutadaten der provisorisch und definitiv verrechneten Verrechnungssteuer als auch bezüglich der Berechnung der Vergütungs-, Verzugs- oder Ausgleichszinsen.

Demnach ist der Staatsrat der Auffassung, dass die Modalitäten für den Bezug der Kantonssteuern nicht geändert werden müssen.

Freiburg, den 27. April 2010